

Wasserbuch

Aufgabenschwerpunkte

- Führung des Wasserbuches für den Regierungsbezirk Detmold
- Gewährung von Einsicht und Erteilung von Auskünften aus dem Wasserbuch
- Grundwasser/Grundwasserentnahme

Allgemeine Informationen

Häufig gestellte Fragen

- Was steht in einem Wasserbuch?
- Wozu ist das Wasserbuch da?
- Wer kann Auskünfte einholen?
- Wie holt man Auskünfte ein?
- Was kostet eine Auskunft?

Was steht in einem Wasserbuch?

- Es enthält Angaben über
 - Erlaubnisse (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
 - Bewilligungen (§ 8 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
 - Alte Rechte und Befugnisse (§ 16 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
 - Wasserschutzgebiete (§ 51 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
 - Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
 - Überschwemmungsgebiete (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
 - von den gesetzl. Regelungen abweichende Unterhaltspflichten (§§ 23 und 62 Landeswassergesetz - LWG)
 - Zwangsrechte (§ 105 Landeswassergesetz - LWG)
- Der Eintrag eines Rechts erfolgt aufgrund eines gegenüber der Bezirksregierung geführten Nachweises.

Wozu ist das Wasserbuch da?

- Das Wasserbuch soll einen Überblick über die nachgewiesenen Rechtsverhältnisse an Gewässern, vor allem über zugelassene Benutzungen ermöglichen.
- Anders als bei einem Grundbuch § 892 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - sind die Eintragungen nicht mit dem öffentlichen Glauben ausgestattet. Die Eintragungen haben keine rechtsbegründende oder rechtsändernde Wirkung, sie sind für den Bestand oder für einen Nachweis von Rechtsverhältnissen auch nicht maßgebend.
- Die Informationen über die erfassten Rechte sollen Wasserbehörden, den am Gewässer interessierten Kreisen und der Gewässerkunde zur Verfügung stehen.

Wer kann Auskünfte einholen?

- Jedermann
- Ein Nachweis eines rechtlichen oder tatsächlichen Interesses wird nicht gefordert.

Wie holt man Auskünfte ein?

Auskünfte aus dem Wasserbuch können folgendermaßen eingeholt werden:

- Für eine zügige Bearbeitung von Auskünften aus dem Wasserbuch sind folgende Angaben notwendig:
- Name und Anschrift des Rechtsinhabers
- Name des Gewässers, an dem das Recht liegt
- Inhalt des Rechts (Einleitung, Entnahme, Stau usw.)
- Bei Auskünften zu den Heilquellen- und Wasserschutzgebieten werden Angaben zur Lage des Grundstücks und bei Auskünften zu den Überschwemmungsgebieten Angaben zum Namen des Gewässers benötigt.

Was kostet eine Auskunft?

- Auskünfte zum Wasserbuch sind in der Regel bei niedrigem Verwaltungsaufwand gebührenfrei.
- Benötigte Ausdrucke und Fotokopien können gegen Kostenerstattung erstellt werden.
- Bei postalischem Versand von Unterlagen wird ein Auslagenersatz gefordert.

Auskunft erteilt:

- Anne Beck, Telefonnummer 05231 – 71 5441, [E-Mail](#)
- Marten Eisberg, Telefonnummer 05231 – 71 5447, [E-Mail](#)